

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der **A\*\*\*\* Anstalt**, \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\* gegen die **AHV-IV-FAK-Anstalten**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, infolge Rekurs der A\*\*\*\* Anstalt gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 14.11.2024, SV.2024.15, mit dem die Berufung der A\*\*\*\* Anstalt gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 09.04.2024 zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **F o l g e g e g e b e n** und es wird die Rechtssache an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen, damit dieses Gericht über die Berufung der Rekurswerberin entscheide.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### B e g r ü n d u n g:

1. Die 2016 gegründete A\*\*\*\* Anstalt entrichtete im gegenständlich interessierenden Zeitraum 2018 bis 2022 AHV-IV-FAK-Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Mit Verfügung vom 27.03.2023 wurde durch die AHV-IV-FAK-Anstalten festgelegt, dass der A\*\*\*\* Anstalt die für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 einbezahlten AHV-IV-FAK-Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zurückzuzahlen sind (Blg 39).

Mit Entscheidung vom 09.04.2024 wurde der gegen diese Verfügung erhobenen Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 51).

Dagegen wurde mit Berufung vom 07.05.2024 beim Fürstlichen Obergericht der Hauptantrag gestellt, die Verfügung vom 27.03.2023 ersatzlos aufzuheben.

2. Mit Beschluss vom 14.11.2024 wies das Fürstliche Obergericht die Berufung zurück. Das Fürstliche Obergericht erwog – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass zwar die AHV-IV-FAK-Anstalten die Frage der Beschwer nicht thematisieren; trotzdem ist eine amtswegige Prüfung dieser Prozessvoraussetzung zulässig (E 5). Ein Arbeitgeber wird – so die weitere Begründung des Fürstlichen Obergerichts – durch eine Rückzahlungsverfügung betreffend Arbeitgeber- und

Arbeitnehmerbeiträge weder formell noch materiell beschwert (E 5.2). Insoweit gelangt das Fürstliche Obergericht zum Ergebnis, die Berufung zurückzuweisen.

3. Die A\*\*\*\* Anstalt richtet gegen diesen Beschluss vom 14.11.2024 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Rekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Zurückweisungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben und die Rechtssache an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen sei, dies mit dem Auftrag, die Berufung der Rekurswerberin in Behandlung zu ziehen und darüber zu entscheiden. Sodann seien die Rekursgegnerinnen für schuldig zu erkennen, der Rekurswerberin die Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Die Rekursgegnerinnen verzichten auf die Einbringung einer Rekursbeantwortung.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerinnen wird gemäss §§ 494, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Rekurs ist gemäss Art 97<sup>bis</sup> Abs 2 zweitletzter Satz AHVG zulässig. Das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob die Rekurswerberin die Prozessvoraussetzung einer Beschwer erfüllt.

Dabei liegt der Auseinandersetzung im Prozess die Frage zugrunde, ob in der interessierenden Zeitspanne bei der Rekurswerberin eine Arbeitnehmerin, nämlich B\*\*\*\*, unselbständig erwerbstätig war. Es ist mithin zu klären, ob bei Verneinung eines entsprechenden Erwerbsverhältnisses diejenige Person, welche vom Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeht und mithin eine Arbeitsgeberstellung beansprucht, beschwert ist. Dabei kommt hinzu, dass die Rekursgegnerinnen bereits abgerechnete Beiträge zurückzahlen.

7.1. Die Rekurswerberin begründet den von ihr geltend gemachten Rekursgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung damit, die Beschwer liege darin, dass die Rekurswerberin die für ihre Arbeitnehmerin geleisteten Beiträge refundiert erhalte; sodann begründeten auch weitere Umstände eine materielle Beschwer (Rekursbegründung, Ziffer 1).

Die Beschwer der Rekurswerberin liege im Vorwurf, dass sie ein Scheinarbeitsverhältnis und eine rechtsmissbräuchliche Gesellschaftskonstruktion aufrechterhalten habe; gegen diesen Vorwurf müsse sie sich zur Wehr setzen können (E 2.1). Die Rekurswerberin habe in den abgeschlossenen Ertragsrechnungen die Lohnaufwendungen als Aufwand geführt, weshalb entsprechend der Gewinn der Gesellschaft reduziert worden sei; die Beschwer der Rekurswerberin bestehe mit Blick auf die gegebenenfalls erforderliche Neuerstellung der Ertragsrechnung und auf die sich daraus ergebende höhere Steuerlast (E 3). Die Rekurswerberin müsste zudem neue

Revisionsberichte erstellen lassen, was zu weiteren Kosten führe (E 4).

7.2. Die Rekursgegnerinnen teilen mit, auf die Einbringung einer Rekursbeantwortung zu verzichten.

7.3. Das Fürstliche Obergericht begründet seinen Beschluss vom 14.11.2014 damit, dass jedes Rechtsmittel neben den allgemeinen auch besondere Prozessvoraussetzungen zu erfüllen hat. Dabei geht es auch um die Voraussetzung der Beschwer der Rechtsmittelwerberin (E 5.2 am Anfang). Wenn durch eine Verfügung der AHV-IV-FAK-Anstalten einbezahlte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zurückbezahlt werden, wird damit weder in die rechtliche noch in die wirtschaftliche Position der Arbeitgeberin eingegriffen; die Arbeitgeberin ist durch eine derartige Rückzahlungsverfügung weder formell noch materiell beschwert (E 5.2).

Die strittige Frage des Vorliegens einer unselbständigen Erwerbstätigkeit könnte – so das Fürstliche Obergericht weiter – auf dem Weg geklärt werden, dass bezogen auf die als Arbeitnehmerin angesprochene B\*\*\*\* eine Verfügung betreffend Nichterwerbstätigkeit erlassen wird. Daneben steht auch der Weg des Erlasses einer Feststellungsverfügung offen (E 5.3).

Bezogen auf die strittige Frage hält das Fürstliche Obergericht ergänzend fest, dass die als Arbeitnehmerin angesprochene B\*\*\*\* zweifelsohne ein schutzwürdiges Interesse hätte; doch hat sie selbst kein Rechtsmittel eingereicht (E 5.4).

8. Nach Art 86 Abs 2 AHVG kann die Berufung von den in Art 85 AHVG bezeichneten Personen erhoben werden. Damit ist für die Umschreibung der Rechtsmittelbefugnis von Bedeutung, ob die betreffende Partei von der angefochtenen Verfügung betroffen ist (Art 85 Abs 1 AHVG).

9.1. Die Rechtsmittelwerberin muss, damit auf ihr Rechtsmittel einzutreten ist, in einem Recht verletzt sein; ein bloss wirtschaftliches Interesse reicht nicht aus (dazu etwa KO.2021.222, Beschluss des OGH vom 04.02.2022, E 6.1. mit Hinweis auf *Schumacher in Koller/Lovrek/Spitzer* [Hrsg], IO § 71c Rz 6).

9.2. Zur Beschwerde ist damit befugt, wer ein schutzwürdiges und aktuelles Interesse an der Aufhebung oder Änderung des jeweiligen Entscheids hat. Das Erfordernis des Berührtseins (auch: materielle Beschwer) betrifft die Beziehung zum Streitgegenstand. Einzig Personen mit gewisser Nähe zum Rechtsstreit (BGE 140 II 315 E 4.2) sollen zum Rechtsmittel befugt sein, womit die Popularbeschwerde ausgeschlossen wird (BGE 146 I 145 E 4.1). Das schutzwürdige und praktische Interesse hängt eng mit der materiellen Beschwer zusammen. Es kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein (BGE 147 I 308 E 2.2; BGE 145 I 26 E 1.2). Seine eigenständige Bedeutung hat dieses Kriterium, weil es das Gericht davor bewahrt, abstrakte Rechtsfragen zu beurteilen. Das schutzwürdige und praktische Interesse ist zu bejahen, wenn das Urteil des Gerichts den Betroffenen im Entscheidzeitpunkt einen konkreten Nutzen bringt und deren Rechtsposition verändert (BGE 140 II 214 E 2.1). Notwendig ist ein

spezifisches und unmittelbares Rechtsschutzinteresse. Ein bloss mittelbares faktisches Interesse an der Änderung oder Aufhebung des strittigen Rechtsakts genügt nicht (BGE 138 V 292 E 4).

9.3. Das Ausüben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit hat in Bezug auf die Unterstellung (insbesondere in der AHV, IV, ALV und der betrieblichen Vorsorge), aber auch mit Blick auf die Beitragshöhe und Beitragsausrichtung grosse Relevanz. Entsprechend haben die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber in der Durchführung der Sozialversicherung eine erhebliche Bedeutung. Bezeichnend ist diesbezüglich etwa Art 27 ff AHVG, in welchen Bestimmungen der Arbeitgeber bei der Regelung der Organisation der AHV primär genannt wird. Eine besonders wichtige Stellung haben Arbeitgebende im Beitragsbereich. AHV-Beiträge etwa sind von der Arbeitgeberin bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und von ihr zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag der Ausgleichskasse zu entrichten (vgl Art 27 Abs 2 AHVG).

10.1. Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen ist auf die gegenständlich besonders interessierende Frage einzugehen, ob die Rekurswerberin beschwert ist, wenn Beiträge, welche sie bereits entrichtet hat, an sie zurückerstattet werden.

10.2. Nach Art. 28 AHVG – mit dem Randtitel „Abrechnung mit der Anstalt“ – haben die Arbeitgeber mit der Anstalt über die von ihnen von den Löhnen einbehaltenen und geschuldeten Beträge jährlich abzurechnen.

Was dabei entstehende beitragsrechtliche Streitigkeiten betrifft, geht die schweizerische Rechtsprechung mit Selbstverständlichkeit davon aus, dass bei paritätischen Beiträgen sowohl Arbeitgebende wie auch Arbeitnehmende rechtsmittelbefugt sind (vgl BGE 113 V 1 E 2). Keine Legitimation der Arbeitgeberin besteht demgegenüber, wenn zu entscheiden ist, ob bestimmte Angestellte der AHV obligatorisch unterstellt waren. Zur Begründung wird angeführt, die Zweige AHV/IV/EO seien „instituéés dans l'intérêt des seuls assurés et non pas dans le but de décharger leurs employeurs d'une quelconque obligation juridique“ (BGE 110 V 145 E 2c).

10.3. Gegenständlich ist unbestritten, dass die Rekurswerberin den Rekursgegnerinnen AHV-IV-FAK-Beiträge und Verwaltungskosten bereits entrichtet hat. Ob solche Beiträge geschuldet sind und gegebenenfalls in welcher Höhe, stellt eine Frage dar, bezogen auf welche eine Arbeitgeberin zweifelsohne beschwert ist. Denn ein diesbezüglicher Entscheid der Rekursgegnerinnen bedeutet für die Arbeitgeberin ein Recht bzw eine Pflicht. Insoweit ist eine Arbeitgeberin von einem entsprechenden Entscheid materiell berührt und damit zugleich beschwert.

Es geht dabei auch nicht um eine blosser Reflexwirkung, welche gegebenenfalls zur Verneinung einer Beschwer führt. Vielmehr wird durch Art 28 Abs 2 AHVG unmittelbar festgelegt, dass die Arbeitgebenden über einbehaltene Beträge jährlich abzurechnen haben.

Insoweit steht damit – als Zwischenresultat – fest, dass eine Beschwer grundsätzlich gegeben ist.

10.4. Damit fragt sich, ob die voranstehend wiedergegebene Vorgehensweise analog gilt, wenn bezogen auf bereits abgerechnete Beiträge eine (vollständige) Rückerstattung erfolgt. Denn diesbezüglich wird im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts festgehalten, eine solche Rückzahlung greife weder in die rechtlich noch in die wirtschaftliche Position der Arbeitgeberin ein (so E 5.2).

Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr bedeutet auch die vollständige Rückzahlung von bereits abgerechneten Beiträgen einen Eingriff in Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin und mithin der Rekurswerberin.

Zunächst stellt sich diesbezüglich nämlich etwa die Frage, ob ein Zurückkommen auf bereits abgerechnete Beiträge rechtlich zulässig ist oder nicht.

Sodann bedeutet die vollständige Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, dass die Rekursgegnerinnen das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verneinen, was von der Arbeitgeberin bisher anders beurteilt wurde.

Ferner schliesst die hier strittige Rückzahlung die nachträgliche Annahme einer Nicht-Pflicht der Arbeitgeberin zur Abrechnung von Beiträgen in sich. Bezogen auf den Wechsel von Abrechnungspflicht zu Nicht-Abrechnungspflicht liegt eine Beschwer vor; rechtlich geschützt ist die Rekurswerberin nämlich auch darin, dass gegebenenfalls eine Pflicht festgestellt wird.

Wer bisher als Arbeitgeberin Abrechnungspflichten erfüllt hat, hat mithin den Anspruch,

dass bei einer in Aussicht gestellten Rückzahlung über das Bestehen einer Pflicht bzw einer Nicht-Pflicht gerichtlich entschieden wird.

10.5. Insoweit vermag die gegenständlich besondere Ausgangslage, dass bereits abgerechnete Beiträge zurückerstattet werden, nicht zur Annahme zu führen, es gehe insoweit nicht um einen Entscheid über Rechte oder Pflichten der Rekurswerberin.

10.6. Letztlich kann ohnehin angenommen werden, dass das Fürstliche Obergericht dies eigentlich nicht anders einordnet. Es wird nämlich ausgeführt, es würde freistehen, diesbezüglich eine Feststellungsverfügung zu verlangen (dazu E 5.3). Die Feststellungsverfügung hat im Sozialversicherungsrecht zweifellos ihren Anwendungsbereich. Indessen muss beachtet werden, dass Feststellungsverfügungen gegenüber Gestaltungsverfügungen eine subsidiäre Bedeutung haben (dazu *Wiederkehr René*, in: *Kieser/Kradolfer/Lendfers*, ATSG-Kommentar, Zürich 2024<sup>5</sup>, Art 49 Rz 51). Weil hier gestaltend festgelegt wird, dass bereits abgerechnete Beiträge zurückerstattet werden, entfällt an sich die Möglichkeit, bezogen auf diese Frage eine Feststellungsverfügung zu erlassen. Wenn das Fürstliche Obergericht indessen annimmt, es könnte eine Feststellungsverfügung erlassen werden (und wohl davon ausgeht, diese könnte durch die Rekurswerberin ebenfalls angefochten werden; dazu E 5.3), setzt das Fürstliche Obergericht insoweit ebenfalls den Bestand eines schützenswerten Interesses der Rekurswerberin voraus; denn auch bei einer Anfechtung einer

Feststellungsverfügung muss ein schützenswertes Interesse gegeben sein (dazu *Wiederkehr*, aaO, Art 49 Rz 48).

11. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts ein Rechtsfehler anhaftet. Die Rechtssache ist damit an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen, damit dieses Gericht über die Berufung der Rekurswerberin entscheide.

12. Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten (§ 52 Abs 1 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 07. März 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.



**SCHLAGWORTE:**

Abrechnung von AHV-IV-FAK-Beiträgen; nachträgliche Rückzahlung; Beschwer der Arbeitgeberin.

**RECHTSSATZ:**

Ob Beiträge zugunsten der AHV-IV-FAK-Anstalten geschuldet sind und gegebenenfalls in welcher Höhe, stellt eine Frage dar, bezogen auf welche eine Arbeitgeberin zweifelsohne beschwert ist, wenn die entsprechende Frage strittig wird. Denn ein diesbezüglicher Entscheid der Anstalten bedeutet für die Arbeitgeberin ein Recht bzw eine Pflicht. Insoweit ist eine Arbeitgeberin von einem entsprechenden Entscheid materiell berührt und damit zugleich beschwert (E 10.3). Auch die vollständige Rückzahlung von bereits abgerechneten Beiträgen an die Arbeitgeberin bedeutet einen Eingriff in Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin (E 10.4).

\*\*\*\*\*